

Luxus-Feuerzeuge

Luxus Feuerzeuge benötigen keine Kindersicherung, da man davon ausgeht, dass diese Feuerzeuge selten in Kinderhände gelangen. In diese Kategorie gehören:

- Feuerzeuge, die für eine Lebensdauer von mindestens 5 Jahren konstruiert wurden.
- Feuerzeuge, deren Herstellergarantie mindestens 2 Jahre beträgt.
- Feuerzeuge, die während der gesamten Lebensdauer sicher nachfüllbar und reparaturfähig sind.
- Feuerzeuge, deren Verschleißteile durch eine Kundendienst-einrichtung mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum repariert oder ersetzt werden können.



Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 5 der Bezirksregierung Köln bündelt eine Vielzahl an Aufgaben und ist auf diesen Gebieten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Das Dezernat 55 unterstützt Sie in arbeitschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren aus den Bereichen Betriebssicherheit, Strahlenschutz und Sprengstoffwesen - von der Antragsstellung bis zum Bescheid. Hinzu kommt die Überwachung der Arbeitszeit von gewerblichen Kraftfahrern und Überwachung der allgemeinen Transportsicherheit besonders von Gefahrguttransporten und die Aufgabe der Marktüberwachung. Bei allen Fragen zur Produktsicherheit, über gesetzliche Vorschriften für den Vertrieb von Elektrogeräten und Spielzeug / Magnetspielzeug u.a. helfen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsbereichs Produktsicherheit.

Abteilung 5: Umwelt und Arbeitsschutz

Dezernat 55: Technischer Arbeitsschutz

Telefon: 0221/147-2055

Produktsicherheit

Telefon: 0221/147-4974

Fax: 0221/147-4244

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Pressestelle

Tel.: 0221/147-2147

pressestelle@brk.nrw.de

Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 0221/147-4362

oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2–10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-0

Fax: 0221/147-3185

poststelle@brk.nrw.de

www.brk.nrw.de



Kindersichere Feuerzeuge



Gefährliche Feuerzeuge

Europäischen Schätzungen zufolge werden jährlich 1.500 bis 1.900 Verletzungen und 34 bis 40 Unfälle mit Todesfolge in der Europäischen Union durch Kinder verursacht, die mit nicht kindergesicherten Feuerzeugen spielen und damit Brände verursachen.

In den Ländern, die schon entsprechende Sicherheitsanforderungen an Feuerzeuge in ihrer Gesetzgebung und Normung umgesetzt haben, wie z.B. die USA, Kanada, Australien und Neuseeland, ist die Anzahl der Brände drastisch zurückgegangen, in den USA um 60%.

Durch die deutsche Feuerzeugverordnung (Bundesgesetzblatt I, 2007, Seite 486), die aufgrund von § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassen wurde, (neue Rechtsgrundlage zum Erlass von Änderungen der Feuerzeugverordnung ist § 8 des Produktsicherheitsgesetzes), wird die Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/502/EG über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge und das Verbot von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten in nationales Recht umgesetzt, um den Gefahren, die von nicht kindersicheren Feuerzeugen ausgehen, entscheidend zu begegnen.

Feuerzeuge dürfen aufgrund der europäischen Entscheidung seit dem 11. März 2007 nur noch mit Kindersicherung in den Europäischen Wirtschaftsraum importiert werden. Die Einfuhr von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten ist verboten. Die erste Änderung der Feuerzeugverordnung (Bundesgesetzblatt I, 2008, Seite 1404) führte in Deutschland ab dem 30. Juli 2008 zu einem Verkaufsverbot von Feuerzeugen ohne Kindersicherung (Ausnahme: sogenannte Luxus-Feuerzeuge) und von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten, die vor dem 11. März 2007 in den europäischen Wirtschaftsraum importiert wurden. Die zweite Änderung der Feuerzeugverordnung (Bundesgesetzblatt I, 2009, Seite 33) bestätigte das Verkaufsverbot für die oben beschriebene Altware.

Verbotene Feuerzeuge

Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekten – sogenannte Novelty-Feuerzeuge – sind verboten! Unterhaltungseffekte ergeben sich durch:

- die Gestaltung als Spielzeug- oder Cartoon-Figuren, Uhren, Fahrzeuge, Telefone, u.a. (siehe Abbildung),
- Musik oder
- Lichteffekte.

Durch die Unterhaltungseffekte werden die Feuerzeuge für Kinder unter 51 Monaten besonders interessant. Daher reicht die Kindersicherung nach der europäischen Norm EN 13869 als Schutz nicht aus. Verboten sind auch Feuerzeughalter, die einen der oben genannten Effekte aufweisen.



Worauf Sie achten sollten

Der Importeur muss auf Anfrage der Marktüberwachungsbehörde die Prüfberichte und technischen Unterlagen sowie ein Muster des Feuerzeugs vorlegen. Er muss bescheinigen, dass sämtliche Feuerzeuge einer Charge mit dem Muster übereinstimmen. Der Importeur ist verpflichtet, ständig zu überprüfen, ob die importierte Ware kindergesichert ist.

Der Händler muss auf Anfrage der Marktüberwachungsbehörde einen Nachweis (Rechnung, Lieferschein) vorlegen, aus dem die Identität des Zulieferers der Feuerzeuge hervorgeht. Bei diesem Nachweis sollte der Händler genau darauf achten, dass die Bezeichnung (Typ, Artikelnummer) des Feuerzeugs mit angegeben ist.

Sichere Feuerzeuge erkennt man daran, dass sie

- keinen Unterhaltungseffekt haben,
- den Normen EN ISO 9994 und EN 13869 oder gleichwertigen Vorschriften aus Drittländern entsprechen und
- über eine Kennzeichnung (Code) verfügen, aus der Herstellungsjahr und -monat sowie der Hersteller hervorgehen.

Außerdem müssen die Feuerzeuge mit der Anschrift des Herstellers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder mit der Anschrift des Importeurs versehen sein.

Bei einem kindersicheren Feuerzeug ist es aufgrund der Konstruktion (z.B. Kraftaufwand, Verriegelung) für ein Kind unter 51 Monaten im Regelfall nicht möglich, eine Flamme zu erzeugen.

